



## **STADT SAALFELD/SAALE & GEMEINDE SCHMIEDEFELD**

### **VEREINBARUNG**

**zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Schmiedefeld über die  
Eingliederung der Gemeinde Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale**

Präambel

- § 1 Eingliederung
- § 2 Rechtsnachfolge
- § 3 Name
- § 4 Wahrung der Eigenart
- § 5 Bürgerrechte
- § 6 Haushaltsführung
- § 7 Steuern
- § 8 Investitionen
- § 9 Ortsrecht
- § 10 Bürgernahe Arbeit
- § 11a Tourismus
- § 11b Kindertagesstätten
- § 11c Vereins- und Gemeinschaftshäuser
- § 11d Sporthallen, Freisportanlagen
- § 11e Jugendtreffs
- § 11f Spiel- und Bolzplätze
- § 11g Bauhof
- § 11h Grundschule
- § 11i Friedhöfe
- § 11j Bibliothek
- § 12 Freiwillige Feuerwehr
- § 13 Ortsteilbürgermeister
- § 14 Gemeindevertretung
- § 15 Personal
- § 16 Regelung von Einzelfragen
- § 17 Regelung von Streitigkeiten

## **Präambel zur Eingliederungsvereinbarung**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat am 14. März 2018 mit Beschluss-Nr. 042/2018 ebenso wie der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld am 13. März 2018 mit Beschluss-Nr. 171/22/2018 beschlossen, dass die Gemeinde Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert wird und die jeweiligen Bürgermeister ermächtigt, nachfolgende Vereinbarung zu schließen.

Im Sinne eines partnerschaftlichen Aufeinanderzugehens und im Rahmen der sogenannten Freiwilligkeitsphase und im Hinblick auf die bisher durchgeführte umsichtige Siedlungspolitik der Gemeinde Schmiedefeld ist eine langfristig gesicherte Entwicklung der vorgenannten Gemeinde als Wohnstandort deutlich zu erkennen. Gleichzeitig soll Gewerbe, Landwirtschaft und Tourismus auf dem Gebiet der Gemeinde Schmiedefeld weiter gestärkt werden.

Somit kann auch davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche Leistungskraft und der Tourismusstandort, welche sich über mehr als zwei Jahrzehnte hinweg in der Gemeinde Schmiedefeld gebildet haben, weiterhin, wenn auch als Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale, erhalten bleiben.

### **§ 1 Eingliederung**

1. Die Gemeinde Schmiedefeld wird mit den bestehenden Gebietsgrenzen in die Stadt Saalfeld/Saale zum 1. Januar 2019 eingegliedert.
2. Die Gemeinde Schmiedefeld bildet zum 1. Januar 2019 einen Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale.
3. Das archivpflichtige und archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Schmiedefeld wird als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Saalfeld/Saale geführt.
4. Der zukünftige Ortsteil führt das Wappen der Gemeinde Schmiedefeld als Ortsteilwappen fort.

### **§ 2 Rechtsnachfolge**

Die Stadt Saalfeld/Saale tritt mit dem Tag der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Schmiedefeld ein, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Saalfeld/Saale über. Dies gilt auch für alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Schmiedefeld, die sich aus dem Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ und deren Auflösung im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung ergeben.

### **§ 3 Name**

1. Der neu gebildete Ortsteil führt seinen bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
2. Die Stadt Saalfeld/Saale verpflichtet sich, dass für den Ortsteil als amtliche Bezeichnung nachfolgender Name verwandt wird:

Schmiedefeld/Saalfeld/Saale.

3. Die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO werden nach folgendem Muster gestaltet:

Schmiedefeld  
Kreisstadt Saalfeld/Saale  
Landkreis (Bezeichnung des Landkreises nach Gebietsreform)

#### **§ 4 Wahrung der Eigenart**

Der Ortscharakter, insbesondere das gewachsene Ortsbild, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben der Gemeinde Schmiedefeld bleiben weiterhin erhalten und werden sich auch künftig frei entfalten können.

Die Stadt Saalfeld/Saale wird die Veranstaltungen zur Heimat- und Brauchtumpflege im ehemaligen Gemeindegebiet Schmiedefeld ideell und finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützen, so dass diese Veranstaltungen weiter durchgeführt werden können.

Sie stellt gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO dafür dem Ortsteilrat jährlich einen Betrag von 5,00 EUR/Einwohner zur eigenständigen Entscheidung über die Verteilung zur Verfügung. Dieser dem Ortsteilrat je Einwohner zur Verfügung zu stellende Betrag wird auf 5 Jahre ab Eingliederung festgeschrieben, jedoch entsprechend des in § 45 Abs. 6 S. 7 ThürKO bezeichneten Indexes angepasst.

Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere evtl. zu gründende Vereine und kirchliche Einrichtungen werden auch weiterhin – gleich den Saalfelder Vereinen und Einrichtungen – gefördert, sofern dies nicht bereits aus den Mitteln des Ortsteilrates erfolgt. Dies gilt auch für die ehrenamtliche Arbeit der Bürger.

Der zukünftige Ortsteil und die Vereine im Gebiet der Gemeinde Schmiedefeld werden auf der offiziellen Homepage der Stadt Saalfeld/Saale sowie in einem regelmäßig erscheinenden Printmedium angemessen dargestellt.

#### **§ 5 Bürgerrechte**

1. Die Bürger und Einwohner der bisherigen Gemeinde Schmiedefeld werden mit dieser Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale. Ihre Pflichten und Rechte sind die gleichen wie die der Bürger und Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
2. Soweit für die Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens oder Aufenthalts im Gebiet der Gemeinde maßgebend ist, wird Einwohnern der eingegliederten Gemeinde die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ununterbrochene Wohndauer in der bisherigen Gemeinde Schmiedefeld und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt angerechnet.
3. Bei zukünftig stattfindenden Wahlen oder Volksentscheiden wird die im Ortsteil Schmiedefeld bestehende Stimmbezirksstruktur so lange beibehalten wie die Besetzung mit ehrenamtlichen Wahlvorstandsmitgliedern sichergestellt werden kann.
4. Die für die Umschreibung der

Personaldokumente  
Fahrzeugzulassungen  
Grundbucheintragungen

der Bürger und ansässigen Unternehmen entstehenden notwendigen Kosten gehen zu Lasten der Stadt Saalfeld/Saale, solange diese mit der Eingemeindung verbunden sind und die Umschreibung bis spätestens zum 31. Dezember 2019 erfolgt. Diese Regelung gilt nur für natürliche Personen und Unternehmen, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Schmiedefeld ihren Sitz haben. Dies gilt auch für Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Straßenumbenennungen, welche sich im Zusammenhang mit Änderungen oben genannter Dokumente entgeltlich niederschlagen.

Die Umbenennung von Straßen erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderates zeitgleich mit der Eingliederung der Gemeinde Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale.

## **§ 6 Haushaltsführung**

1. Die Gemeinde Schmiedefeld wird sich spätestens vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Entscheidungen enthalten, die nicht durch einen beschlossenen Haushaltsplan gedeckt sind und die der Finanzlage der Stadt Saalfeld/Saale Nachteile bereiten könnten. Insbesondere wird die Gemeinde Schmiedefeld in dieser Zeit keine Veränderungen bestehender vertraglicher Verpflichtungen vornehmen oder neue vertragliche Gestaltungen eingehen, die nicht durch einen beschlossenen Haushaltsplan gedeckt sind. Sie wird nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich Durchführungs- und Folgekosten gesichert ist.
2. Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde Schmiedefeld kontinuierlich alle Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung zu unternehmen, um den kumulierten Soll-Fehlbetrag zu reduzieren.
3. Eine zum Zeitpunkt der Eingemeindung existierende allgemeine Rücklage wird, sofern der Betrag nicht zur Deckung des kumulierten Soll-Fehlbetrages benötigt wird, in der allgemeinen Rücklage der Stadt Saalfeld/Saale fortgeführt. Sie wird als Betrag auf dem Formblatt „Rücklagenbestand“ zum Haushaltsplan mit dem Hinweis vermerkt, dass dieser zweckgebunden für den Ortsteil Schmiedefeld vorgehalten wird. Diese Regelung gilt längstens für die Dauer von 5 Jahren ab Eingliederung, sofern der Betrag vorher nicht aufgebraucht ist.
4. Die Erträge aus der Anlage der zweckgebundenen allgemeinen Rücklage, die jährliche Konzessionsabgabe, die Einnahmen aus Gewinnanteilen wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Überschüsse aus der Verpachtung der Fläche „Deponie Schmiedefeld Ost“ für den Betrieb der Photovoltaikanlage werden hälftig zur anteiligen Schuldentilgung und hälftig zweckgebunden zur Rückzahlung der als Überbrückungshilfe ausgereichten Bedarfszuweisung verwendet. Nach Ablauf des vorgesehenen Rückzahlungszeitraumes für die Bedarfszuweisung wird dieser hälftige Anteil bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Eingliederung der allgemeinen Rücklage für den Ortsteil Schmiedefeld zugeführt oder für Infrastrukturinvestitionen eingesetzt.
5. Die in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Vereinbarungen gelten unter dem Vorbehalt, dass in künftigen Haushaltsjahren entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

## **§ 7 Steuern**

Die Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) werden ab Eingliederung für die gesamte neugegliederte Stadt Saalfeld/Saale von den geltenden Hebesätzen der Stadt Saalfeld/Saale übernommen.

## **§ 8 Investitionen**

1. Die Stadt Saalfeld/Saale wird bei Erhalt von Strukturbeihilfen und Besonderen Entschuldungshilfen für die mit diesem Vertrag vereinbarte Neugliederung gemäß dem Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzierungshilfegesetz Schulden in gleicher Höhe tilgen.
2. Die gemäß § 6 Abs. 3 und 4 geführte zweckgebundene allgemeine Rücklage des Ortsteils Schmiedefeld wird für investive Zwecke zur Verbesserung der Infrastruktur eingesetzt. Der Ortsteilrat hat im Rahmen der Haushaltsplanung das Vorschlagsrecht über die Verwendung im nächsten Haushaltsjahr und die Aufnahme in den Haushaltsplan.

## **§ 9 Ortsrecht**

Im Gebiet des künftigen Ortsteils Schmiedefeld gilt das bislang statuierte Ortsrecht bis zum Inkrafttreten der Erstreckungssatzung in Bezug auf das Ortsrecht der Stadt Saalfeld/Saale für den Ortsteil Schmiedefeld fort. Das Ortsrecht soll, mit Ausnahme der Regelungen in § 7 dieser Vereinbarung, zum Ablauf des 31. Dezember 2020 angepasst werden.

## **§ 10 Bürgernahe Arbeit**

1. Die Stadt Saalfeld/Saale unterhält nach der Eingliederung das Gebäude des Gemeindezentrums in Kleingeschwenda (Ortsteil Saalfelder Höhe) weiter und richtet dort einen Bürgerservice ein. Die Bürger des zukünftigen Ortsteiles Schmiedefeld können neben den Möglichkeiten in den städtischen Verwaltungsgebäuden am Markt auch dort ihre Angelegenheiten erledigen. Die Bürgersprechstunden des Ortsteilbürgermeisters / Ortsteilrates zu allgemeinen Angelegenheiten des Ortsteils und die Sitzungen des Ortsteilrates finden im Ortsteil Schmiedefeld statt. Die Sprech- und Öffnungszeiten legt der Ortsteilrat bedarfsgerecht in Abstimmung mit der Stadtverwaltung fest. Der Ortsteilbürgermeister kann die Sprechstunden delegieren.
2. Die genannten öffentlichen Einrichtungen bleiben solange erhalten, solange ihr Bestand einer sinnvollen städtischen Gesamtplanung entspricht und dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 11a Tourismus**

1. Der Tourismus ist für die Gemeinde Schmiedefeld ein wichtiges strukturelles Standbein und prägt die Gemeinde Schmiedefeld in besonderer Weise. Daher soll der Tourismus auch in Zukunft bedarfsgerecht erhalten und gefördert werden, jedoch ist für einen langfristigen Erfolg der Tourismusentwicklung die Verwaltungsstruktur zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies vorangestellt gilt folgendes:
2. Der Betrieb des Tourismusbüro in der Gemeinde Schmiedefeld durch die Firma „Rennsteig Marketing“ soll fortgeführt werden. Vorhandene Verträge werden zunächst übernommen. Über die längerfristige Betriebsführung/Betriebsart ist mit allen Nutzern der Informationsstelle, insbesondere den benachbarten Gemeinden, zu verhandeln.
3. Das Besucherbergwerk Morassina mit angeschlossenem Gesundheitszentrum wird derzeit in einem Regiebetrieb geführt und ist defizitär. Die Stadt Saalfeld/Saale prüft, inwieweit dieses Besucherbergwerk durch Struktur- und Angebotsanpassungen in der Zukunft

erfolgreich betrieben werden kann. Dabei soll angestrebt werden, das Bergwerk zuschussfrei zu betreiben. Eine Bestandsgarantie für das Besucherbergwerk wird durch die Stadt Saalfeld/Saale jedoch nicht übernommen.

4. Der Wanderweg „Rennsteigleiter“ und die dazugehörigen Einrichtungen sind entsprechend der Fördermittelbestimmungen langfristig zu erhalten. Im Übrigen sollen die vorhandenen Wanderwege weiterhin vom „Thüringerwald Verein“ betreut werden. Sollte eine Betreuung nicht mehr möglich sein, übernimmt die Stadt Saalfeld/Saale den Unterhalt entsprechend der finanziellen Möglichkeiten.
5. Die Stadt Saalfeld/Saale wird entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat prüfen, ob es zur Stärkung des Wintertourismus möglich ist, Skiloipen anzulegen.
6. Der Tagebaubereich der ehemaligen Eisenerzgrube Schmiedefeld ist für die Ortsgeschichte ein wichtiges Zeugnis. Die Stadt Saalfeld/Saale wird entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat prüfen, ob die teilweise öffentliche Freigabe des Tagebaubereiches mittelfristig erfolgen kann und gegebenenfalls ein Konzept zur touristischen Bedeutung und den Kosten erstellen.

### **§ 11b Kindertagesstätten**

Die im Eigentum und in Trägerschaft der AWO Saalfeld gGmbH befindliche Kindertagesstätte „Morassinawichtel“ in Schmiedefeld wird kapazitätsentsprechend und bedarfsgerecht durch die Stadt Saalfeld/Saale in freier Trägerschaft solange fortgeführt, wie der Bedarf eine wirtschaftliche Betreuung zulässt.

### **§ 11c Vereins- und Gemeinschaftshäuser**

Die in der Gemeinde Schmiedefeld bestehenden Vereins- und Gemeinschaftshäuser sind ein wichtiger Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft und des dortigen kulturellen Lebens. Der Erhalt dieser Gebäude wird durch die Stadt Saalfeld/Saale garantiert, sofern eine sinnvolle Nutzung besteht und die Erhaltung finanziell und baulich vertretbar ist. Sie kommt nach Maßgabe des Haushaltes für alle notwendigen Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf, so dass eine Nutzung durch die ortsansässigen Vereine oder eine kostenpflichtige Nutzung durch Privatpersonen möglich ist. Die anfallenden Betriebskosten werden durch die nutzenden Vereine getragen. Vereine, die berechtigt sind, Räume an Dritte weiterzuvermieten, haben von diesen ein Nutzungsentgelt sowie die anfallenden Betriebskosten einzunehmen und an die Stadt Saalfeld/Saale abzuführen. Einzelheiten werden in einer objektbezogenen Nutzungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Nutzer/Verein und der Stadt Saalfeld/Saale getroffen. Im Übrigen wird auf die Vereinsförderung durch die Stadt Saalfeld/Saale gemäß § 4 dieses Vertrages verwiesen.

### **§ 11d Sporthallen, Freisportanlagen**

Die Betreuung und Unterhaltung der Freisportanlage der Staatlichen Grundschule Schmiedefeld wird ab Eingliederung durch das Amt für Kita, Schule, Hort der Stadt Saalfeld/Saale übernommen. Die Betreuung und Unterhaltung des Fußball- und des Bolzplatzes wird ab Eingliederung durch die Sportabteilung der Stadt Saalfeld/Saale übernommen. Der Pachtvertrag für die Minigolfanlage wird übernommen.

### **§ 11e Jugendtreffs/Mobile Jugendarbeit**

Die zukünftige Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit entsprechend § 11 SGB VIII bedarf der Abstimmung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Jugendamt und Jugendhilfeausschuss), der Gemeinde Schmiedefeld, dem Träger Jugendförderverein e. V. (gegenwärtiger Träger der Jugendarbeit im ländlichen Raum) und der Stadt Saalfeld/Saale/Amt für Jugendarbeit/Sport/Soziales. Die Jugendarbeit im ländlichen Raum kann bedarfsgerecht entweder durch eine Zusammenführung mit der Jugendarbeit in der Stadt Saalfeld/Saale oder durch den Jugendförderverein e. V. als Kooperationspartner umgesetzt werden. Eine entsprechende vertragliche Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird vorgenommen. Die Aufgaben der Jugendhilfe – und Sozialplanung obliegen nach der Eingliederung der Gemeinde Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale und fließen in das Stadtentwicklungskonzept und die Planungen des Landkreises ein.

### **§ 11f Spiel- und Bolzplätze**

Die drei Spielplätze der Gemeinde Schmiedefeld werden übernommen und deren Bestand für mindestens drei Jahre nach der Eingliederung zugesichert. Sofern im Anschluss über den Fortbestand der Anlagen entschieden wird, erfolgt eine Einbeziehung des Ortsteilrates.

### **§ 11g Bauhof**

Der Bauhof der Gemeinde Schmiedefeld geht einschließlich der gesamten vorhandenen technischen Ausstattung auf den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale über. Im Ortsteil Saalfelder Höhe (Kleingeschwenda) wird eine Außenstelle des Eigenbetriebs für die Belange des zukünftigen Ortsteils Schmiedefeld mit einer Mindestbesetzung von zwei Arbeitskräften fortgeführt. Bei besonderen Verhältnissen (z. B. Winterdienst) ist die Mindestbesetzung erforderlichenfalls aufzustocken. Über den Personaleinsatz entscheidet der Leiter des Eigenbetriebs. Aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen findet der Winterdienst im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schmiedefeld besondere Beachtung. Dieser soll insbesondere durch die Außenstelle des Bauhofes im zukünftigen Ortsteil Saalfelder Höhe gewährleistet werden. Es wird geprüft, auch zukünftig temporär ein Winterdienstfahrzeug im Gebiet des Ortsteiles Schmiedefeld zu stationieren.

### **§ 11h Grundschule**

Die Grundschule Schmiedefeld soll gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 19. Dezember 2017 durch Änderung des Schulnetzplanes zum 31. Juli 2018 aufgelöst und als Schulteil der Gemeinschaftsschule Lichte angegliedert werden. Eine Schulträgerschaft für die Gemeinschaftsschule Lichte wird durch die Stadt Saalfeld/Saale nicht übernommen.

### **§ 11i Friedhöfe**

Die beiden kommunalen Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Schmiedefeld bleiben erhalten.

### **§ 11j Bibliothek**

Die ehrenamtlich geführte Bibliothek im zukünftigen Ortsteil Schmiedefeld soll mit Unterstützung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Saalfeld/Saale solange erhalten bleiben, wie ein ehrenamtlicher Betrieb der Bibliothek möglich ist.

### **§ 12 Freiwillige Feuerwehr**

Die Stadt Saalfeld/Saale gewährleistet den Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil Schmiedefeld einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen im Rahmen einer sinnvollen Gesamtplanung.

Der Stand der technischen Ausrüstung wird, den Aufgaben im jeweiligen Ausrückebereich entsprechend, erhalten und weiterentwickelt.

Die vorhandenen, gemeindeeigenen Anlagen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden in einem nutzbaren Zustand erhalten sowie bei Erforderlichkeit angepasst bzw. ergänzt. Die Stadt Saalfeld/Saale wird die Jubiläen der Freiwilligen Feuerwehr in dem zukünftigen Stadtteil Schmiedefeld gebührend unterstützen.

Die Freiwillige Feuerwehr im Schmiedefeld wird zu einer Stadtteilfeuerwehr der Feuerwehr Saalfeld/ Saale. Sie wird bei der Erstellung der Alarmplanung beteiligt.

Die bestehenden Alarm- und Ausrückeordnungen (AAOs) bleiben in Kraft. Eine Novellierung erfolgt bis 2020 für das gesamte Stadtgebiet.

Die Fortschreibung der Stützpunktfeuerwehrkonzeption obliegt dem Landkreis. Sie bleibt von der Eingliederung unberührt.

### **§ 13 Ortsteilbürgermeister**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Schmiedefeld wird nach der Eingliederung durch den Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale bis zum Ende der Wahlperiode zum Ortsteilbürgermeister des neuen Ortsteils Schmiedefeld ernannt. Er ist Ehrenbeamter der Stadt Saalfeld/Saale.

### **§ 14 Gemeindevertretung**

1. Bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Gemeindevertretungen 2019 entsendet die Gemeinde Schmiedefeld gemäß § 9 Abs. 5 ThürKO für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale ein Gemeinderatsmitglied in den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale. Die Zahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Saalfeld/Saale wird bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderates zur Förderung des Zusammenwachsens um zwei erhöht.
2. Im Gebiet der Gemeinde Schmiedefeld wird eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt. Gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO wird im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt. Die Gemeinde Schmiedefeld möchte, dass diese Ortsteilverfassung auch darüber hinaus gilt.



3. Demgemäß vereinbaren die beiden Kommunen Nachfolgendes:

- a) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO.
- b) Der Ortsteilrat berät über alle Angelegenheiten des Ortsteils und gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

Dem Ortsteilrat ist während der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzungen der Stadt Saalfeld/Saale Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Stadt Saalfeld/Saale eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

- c) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
  1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.
  3. Pflege von zum Zeitpunkt der Eingliederung existierenden Partner- und Patenschaften.
- d) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:
  1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
  2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
  3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
  4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
  5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung
  7. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser und Einrichtungen des Bestattungswesens,
  8. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung,
  9. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
  10. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
  11. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils,
  12. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Ortsteil.

- e) Der Ortsteil hat gegen die Stadt Saalfeld/Saale einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den vorgenannten Sätzen in angemessenem Umfang und nach Maßgabe des Haushaltes in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.
- f) Die Entscheidung des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinden nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinden nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Stadt Saalfeld/Saale beachten. Der Vollzug obliegt dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale. Dieser kann die Entscheidung des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters beanstanden. Hierbei gilt § 44 ThürKO entsprechend.
- g) Für den Geschäftsgang des Ortsteilrates gibt sich dieser eine Geschäftsordnung. Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich in einer Ausschlussfrist von drei Wochen beim Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale ein. In Eilfällen kann dieser die Frist angemessen verkürzen. Bei keiner oder verspäteten Äußerungen des Ortsteilrates erfolgt eine Entscheidung ohne Erklärung des Ortsteilrates.
- h) Die Niederschriften über Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.
- i) Der Bürgermeister führt jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Schmiedefeld durch.
- j) Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den vorhandenen Informationstafeln sowie Schaukästen im zukünftigen Ortsteil Schmiedefeld. An den Informationstafeln sowie Schaukästen werden die Beratungen des Ortsteilrates und die Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters veröffentlicht.

## **§ 15 Personal**

Das in der Gemeinde Schmiedefeld angestellte Personal geht auf der Grundlage der geschlossenen Arbeitsverträge und entsprechend dem gültigen Stellenplan unbefristet auf die Stadt Saalfeld/Saale über, befristete Arbeitsverhältnisse werden befristet übernommen. Die erworbenen tariflichen Ansprüche hinsichtlich der Beschäftigungszeiten, Entgeltstufen, Stufenlaufzeiten sowie die vereinbarten Arbeitszeiten bleiben erhalten. Einen Anspruch auf Übertragbarkeit einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben die Beschäftigten nicht. Die Gemeinde Schmiedefeld wird vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingliederung keine Veränderungen der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere keine Neueinstellungen vornehmen. Ausnahmen bestehen in dringenden Fällen und erfordern die Zustimmung der Stadt Saalfeld/Saale.

## **§ 16 Regelung von Einzelfragen**

1. Laufende Dienstleistungsverträge werden fortgeführt, wie es für die Stadt Saalfeld/Saale wirtschaftlich vertretbar ist. Die Wirtschaftlichkeit wird zum Zeitpunkt der Wahrung der jeweils geltenden ordentlichen Kündigungsfristen überprüft.

2. Die Schiedsstelle der Gemeinde Schmiedefeld besteht bis Ende der Legislaturperiode fort. Im Anschluss wird nach einer Bedarfsermittlung deren Fortbestand oder Integration in einen anderen Schiedsbezirk geprüft.
3. Das Räumen und Streuen sowie die Mahd der Grünflächen, die Sauberhaltung der Straßen, Straßenlaternen, Gullys sowie der Buswartehäuschen wird gewährleistet.
4. Die allgemeine Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Schmiedefeld soll auch in Zukunft durch die Anlieger der Straßen im Gemeindegebiet erfolgen, so dass keine Straßenreinigungsgebühr im zukünftigen Ortsteil Schmiedefeld erhoben werden soll. Daneben soll eine bis zu zweimalige Sonderreinigung/Jahr durch die Kehrmaschine erfolgen. Die Sonderreinigung ist den höhenbedingten besonderen Witterungsbedingungen geschuldet und soll insbesondere den durch den Winterdienst auf den Verkehrsflächen in großen Mengen verteilten Split und Sand beseitigen.
5. Wander-, Orts- und Übersichtskarten auf dem Gebiet der Gemeinde Schmiedefeld sollen nach der Eingliederung aktualisiert werden.
6. Die Stadt Saalfeld/Saale setzt sich für eine einheitliche Postleitzahl für das gesamte zukünftige Stadtgebiet ein.

### **§ 17 Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Bei auftretenden Unstimmigkeiten ist eine gütliche Einigung anzustreben.
2. Sollten wider Erwarten Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt werden können, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt anzurufen. Diese entscheidet letztendlich.
3. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Gültigkeit. Beide Parteien vereinbaren bereits jetzt, eine eventuelle unwirksame Bestimmung durch eine gewollte Regelung zu ersetzen.
4. Von einzelnen Inhalten der Vereinbarung kann abgewichen werden, wenn sich die der Vereinbarung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des Ortsteils Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

Stadt Saalfeld/Saale

Gemeinde Schmiedefeld

19. März 2018

19. März 2018

Matthias Graul  
Bürgermeister Stadt Saalfeld/Saale

Ulrich Körner  
Bürgermeister Gemeinde Schmiedefeld